

Steuernummer (bitte stets angeben)
22/452/ _____

Eingangsstempel/Datum

Finanzamt Koblenz
Ferdinand-Sauerbruch-Str. 19
56073 Koblenz

Anmeldung zur Sportwettensteuer
20_____
(§ 19 Abs. 2 RennwLottG n.F.)

Name/Firma/Anschrift des Sportwettenveranstalters

Anmeldungszeitraum

bitte ankreuzen

01	Jan	<input type="checkbox"/>	07	Jul	<input type="checkbox"/>
02	Febr	<input type="checkbox"/>	08	Aug	<input type="checkbox"/>
03	Mär	<input type="checkbox"/>	09	Sep	<input type="checkbox"/>
04	Apr	<input type="checkbox"/>	10	Okt	<input type="checkbox"/>
05	Mai	<input type="checkbox"/>	11	Nov	<input type="checkbox"/>
06	Jun	<input type="checkbox"/>	12	Dez	<input type="checkbox"/>

Wenn **berichtigte** Steueranmeldung: bitte hier ankreuzen

Berechnung der Sportwettensteuer

Steuersatz (§ 17 Abs.2 S. 2 RennwLottG n.F.)	Bemessungsgrundlage (§ 17 Abs.2 S. 2 RennwLottG n.F.)		Steuer	
	Euro	Cent	Euro	Cent
5 v. H.				

Ich versichere, die Angaben in dieser Steueranmeldung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze:
Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung und des § 19 Abs. 2 des Rennwett- und Lotterigesetzes erhoben.

Hinweise

- Anmeldezeitraum ist der Kalendermonat (§ 31a Abs. 3 RennwLottGAB).
- Die Steueranmeldung ist spätestens am fünfzehnten Tag nach Ablauf eines jeden Anmeldezeitraumes abzugeben (§ 31a Abs. 3 RennwLottGAB). Bis zu diesem Tag muss auch die selbstberechnete Steuer entrichtet werden. Geben Sie bitte bei der Zahlung die Ihnen für die Sportwettensteuer zugeteilte Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum an, für den die Steuer entrichtet wird.
- Bei der Berechnung der Sportwettensteuer sind alle für den Erwerb eines Wettscheines an den Veranstalter oder dessen Beauftragten zu bewirkenden Leistungen dem Wetteinsatz hinzuzurechnen, insbesondere in Rechnung gestellte Schreib- und Kollektionsgebühren. Hierher gehört auch der dem Spieler etwa besonders in Rechnung gestellte Betrag der Steuer (§ 37 Abs. 1 RennwLottAB).
- Wenn die Steueranmeldung nicht rechtzeitig beim Finanzamt eingeht, kann ein Verspätungszuschlag (§ 152 AO) bis zu 10 v. H. des anzumeldenden Steuerbetrages festgesetzt werden.
- Die Steuer für Sportwetten ist am 15. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums fällig (§ 19 Abs. RennwLottG).
- Werden die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag (§ 240 AO) von 1 v. H. des auf den nächsten durch 50 Euro teilbar abgerundeten rückständigen Steuerbetrages verwirkt.

G. Verfügung des Finanzamtes - Festsetzungsstelle -

	Abg./ Art	Zeitraum	BT	Wert/ Fälligkeit	Betrag EUR,Ct
Sportwettensteuer	560				,00
Verspät.zuschlag	561				,00

1. Dateneingabe

Erledigt am, Nz

2. Daten zur Verarbeitung freigeben

Erledigt am, Nz

3.

4. Wiedervorlage am

Vermerkt am, Nz.

(SGL)

Datum

(SB)